

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. Juni 2003 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Parteienförderungsgesetzes**

### Artikel I

Das NÖ Parteienförderungsgesetz, LGBl. 0301, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „€ 8,36 zum 1. Jänner 1999“ durch den Ausdruck „€ 9,14 zum 1. Juli 2003“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „€ 87.207,40 zum 1. Jänner 1999“ durch den Ausdruck „€ 95.352,45 zum 1. Juli 2003“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 3 lautet:  
„(3) Die Förderung gebührt ab dem der jeweils ersten Sitzung des neugewählten Landtages folgenden Quartal und ist mit Ablauf jenes Quartals nicht mehr zu gewähren, in dem die Voraussetzung des § 2 wegfällt.“
4. Im § 3 erhält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 5. § 3 Abs. 4 (neu) lautet:  
„(4) Änderungen der Bemessungsgrundlage sind mit Beginn des der Änderung folgenden Quartals zu berücksichtigen. Erfolgt die Änderung am Beginn eines Quartals, ist sie mit diesem Tag zu berücksichtigen.“
5. Dem § 3 Abs. 5 (neu) wird folgender Satz angefügt:  
„Ändert sich die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 4, sind die betroffenen Teilbeträge neu zu berechnen.“

### Artikel II

1. Artikel I Z. 3 und 4 (§ 3 Abs. 3 und 4) ist auf jene politischen Parteien, für die sich aus Art. I Z. 3 und 4 eine Reduktion oder ein Wegfall der Förderungen ergeben würde, erst ab 1. Jänner 2004 anzuwenden.
2. Bei der Anweisung der Förderungen für das 3. und 4. Quartal des Jahres 2003 ist das Ergebnis der Wahl des Landtages von Niederösterreich im Jahr 2003 heranzuziehen.